

FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“

Bericht über die Anhörung vom 30. November 2017 bis 31. Januar 2018 zum Entwurf des teilrevidierten FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“

20. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	8
3.1 Würdigung grundsätzlicher Rückmeldungen	8
3.2 Allgemeiner Teil.....	12
3.2.1 Risikoanalyse (Rz 9–27).....	12
3.2.2 Prüfstrategie (Rz 28–31)	13
3.2.3 Prüftiefe (Rz 32–34) und Prüfgrundsätze (Rz 35–44).....	14
3.2.4 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat (Rz 44.1–44.8).....	15
3.2.5 Interne Revision (Rz 47–49).....	17
3.2.6 Berichterstattung (Rz 53–77).....	18
3.2.7 Meldepflichten (Rz 78–78.1)	21
3.3 Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern	22
3.3.1 Risikoanalyse (Rz 79–85).....	22
3.3.2 Reduzierte Prüfkadenz (Rz 86.1)	22
3.3.3 Definition der Prüfstrategie / Standardprüfstrategie (Rz 87–90)	24
3.3.4 Ausnahmen zur Standardprüfstrategie (Rz 91–105).....	25
3.3.5 Kostenschätzung (Rz 106)	26
3.3.6 Fristen (Rz 109–109.2) und Rechnungsprüfung (Rz 112)	26
3.4 Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen (Rz 112.1–112.15)	27

3.5	Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG	28
3.5.1	Reduzierte Prüfkadenz (Rz 113.2)	28
3.5.2	Definition der Prüfstrategie / Standardprüfstrategie (Rz 114–117.1).....	29
3.5.3	Ausnahmen zur Standardprüfstrategie (Rz 117.2– 119).....	30
3.5.4	Kostenschätzung (Rz 119.1)	31
3.5.5	Fristen (Rz 121) und Rechnungsprüfung (Rz 122) ...	31
4	Weiteres Vorgehen	32

Kernpunkte

1. Die Beaufsichtigten unterstützen zu grossen Teilen die geplanten Stossrichtungen in der Revision des Rundschreibens.
2. Vertreter der Beaufsichtigten und deren Verbände begrüssen die verstärkte Risikoorientierung in der Aufsichtsprüfung. Dadurch sollen sowohl der Einsatz von Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA als auch das Gesamtsystem der Aufsicht effizienter und deren Nutzen gesteigert werden.
3. Besonders begrüsst werden Erleichterungen bei kleinen Beaufsichtigten und die verstärkte Möglichkeit zur Abstützung auf Arbeiten der internen Revision zur Reduktion von Doppelspurigkeiten.
4. Die konsequente Risikoorientierung reduziert in der Gesamtheit Kosten zugunsten der Beaufsichtigten. Gleichzeitig steigert sich durch eine Fokussierung die Aussagekraft der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Künftig werden die für die FINMA relevanten Informationen gezielter eingefordert und es wird auf unnötige, routinemässige Überprüfungen verzichtet. Folgende Einzelmassnahmen tragen zu dieser Nutzensteigerung bei: Eine breitere Abstützung auf Arbeiten und Erkenntnisse der internen Revision, eine stärkere Risikoorientierung bei der Konzeption der Stichproben sowie der Fokus auf Prüffeststellungen im Bereich der Berichterstattung. Zudem wird aufgrund des intensiveren Austausches zwischen der Prüfgesellschaft und der FINMA sowie der verstärkten Risikoorientierung in der Prüfstrategie - in Kombination mit der weniger flächendeckenden Basisprüfung - die Aussagekraft der erzielten Prüfergebnisse weiter gesteigert. In der Konsequenz kann die FINMA dadurch ihre Aufsichtstätigkeit ebenfalls risikoorientierter vornehmen.
5. Die ursprünglich vorgeschlagene, zwingende reduzierte Prüfkadenz für kleine Beaufsichtigte (Rz 86.1) wird neu als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet. Die reduzierte Prüfkadenz kann bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen auf Gesuch des Oberleitungsorgans des Beaufsichtigten durch die FINMA genehmigt werden. Damit wird auf die in der Anhörung vereinzelt geäusserte Kritik an der ausreichenden Rechtsgrundlage einer zwingenden Reduktion der Prüfkadenz eingegangen. Bei Anwendung der reduzierten Prüfkadenz ist die Prüfgesellschaft in aufsichtsprüfungsfreien Jahren verpflichtet, allfällige Meldepflichten im Falle von ihr zugetragenen Ereignissen oder Erkenntnissen zu berücksichtigen und die Unvereinbarkeitsbestimmungen einzuhalten.
6. Die FINMA hat verschiedene weitere Anregungen aus der Anhörung im Sinne der Risikoorientierung aufgenommen. So ist etwa bei der Konzeption der Stichproben Flexibilität geschaffen worden und es ist bei

einer Beanstandung mit Ausprägung „tief“ auf eine verneinende Prüfbestätigung zu verzichten.

7. Die Prüfzyklen für die Prüfung von Beaufsichtigten nach dem KAG werden aufgrund der oftmals fehlenden internen Revision und der generell geringeren Anzahl an Prüfgebieten und -feldern angemessen angepasst. Für Beaufsichtigte nach dem KAG gilt bei Anwendung der reduzierten Prüfkadenz (Rz 113.2) zudem eine Übergangsbestimmung, um die bevorstehende Gesetzgebung FINIG sowie die Anpassung der KKV-FINMA angemessen zu berücksichtigen.
8. Die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat bleiben durch die Übernahme der bestehenden FAQ ins Rundschreiben im Grundsatz unverändert. Auch die Prüfgrundsätze bleiben wie vorgesehen schlank. Dabei wird als nutzensteigernde Massnahme bei der Konzeption der Stichproben die Anwendung eines risikoorientierten Ansatzes gefördert. Die Abkehr von der Erwartung, dass Prüfungen stets für ein umfassendes Bild auf Basis einer Gesamtpopulation sorgen sollen, führt zu einer wesentlichen Entbürokratisierung. Die Konkretisierungen zu den Prüfgrundsätzen erfolgen in der Praxis durch die Prüfbranche.
9. Die Bestimmungen zur Prüfung der Finanzmarktinfrastrukturen wurden im Rahmen einer separaten Anhörung materiell geändert. Diese beziehen sich nun stark auf die Bestimmungen für Banken und Effekthändler und betreffen einen eingeschränkten Adressatenkreis.
10. Prinzipielle Kritik an der Revision äusserten die Vertreter der Prüfbranche, namentlich zur Reduktion des Prüfumfangs, der reduzierten Prüfkadenz für kleine Beaufsichtigte und die ihrer Ansicht nach zu geringe Fokussierung auf nutzensteigernde Elemente. Wie weiter oben gezeigt, sieht die Teilrevision mehrere solcher Massnahmen vor. Auch die Sorge von insgesamt höheren Kosten durch die Aufsichtstätigkeit der FINMA oder den Einsatz von Prüfbeauftragten ist nicht begründet. Die FINMA wird ihre Instrumente weiterhin risikoorientiert und nicht flächendeckend einsetzen. Insgesamt wird ein kleiner Anteil der aufgrund der Revision eingesparten Kosten für zusätzliche, gezielte Interventionen eingesetzt. Die FINMA wird nach 3 Jahren eine Wirkungsanalyse mit Bezug zum Kosten-Nutzen-Verhältnis vornehmen.
11. Insgesamt konnten diverse Vorschläge der Anhörungsteilnehmer aufgenommen werden. Die FINMA ist zuversichtlich, das Ziel einer Steigerung der Effektivität und Effizienz des Prüfwesens mit der Teilrevision erreichen zu können.
12. Das FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

DUFI	Direkt unterstellte Finanzintermediäre
FATF	<i>Financial Action Task Force</i>
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (BBI 2018 3557)
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
FINMA-PV	Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (SR 956.161)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)
KKV-FINMA	Verordnung vom 27. August 2014 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA; SR 951.312)
RAV	Verordnung vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung; SR 221.302.3)

1 Einleitung

Vom 30. November 2017 bis zum 31. Januar 2018 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“ durch. Die Information über die Anhörung erfolgte über die Website der FINMA. Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Anhörungsentwurf des Rundschreibens ein.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und sich nicht gegen eine Publikation ihrer Stellungnahme ausgesprochen¹ (in alphabetischer Reihenfolge):

- Aduno Gruppe (Aduno)
- Adriana Velazquez (AV)
- Association de Banques Privées Suisses (ABPS)
- Association of Foreign Bank in Switzerland (AFBS)
- Banque SYZ SA (SYZ)
- Deloitte AG (Deloitte)
- Entris Holding AG (Entris)
- EXPERTsuisse (ES)
- Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum-SRO)
- Michel Broch, Philippe Currat (MB/PC)
- Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute (PFB)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Verband der Internen Revision (SVIR)
- Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)

¹ Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und die Würdigung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themengebieten gegliedert dargestellt. Die Verweise auf Randziffern beziehen sich ohne weitere Angabe auf die endgültige Fassung des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“. Sofern sich die Verweise auf die Anhörungsversion des Rundschreibens beziehen, ist dies explizit so vermerkt.

3.1 Würdigung grundsätzlicher Rückmeldungen

Die verschiedenen Branchenverbände vertreten unterschiedliche Ansichten betreffend einzelne Massnahmen. Insgesamt positiv gewürdigt wurden dabei die erhöhte Risikoorientierung in der Aufsichtsprüfung, insbesondere bei kleinen Beaufsichtigten, und die verstärkte Möglichkeit der Abstützung auf Arbeiten der internen Revision.

Nutzensteigerungen im Allgemeinen

Es wurde angemerkt, dass die mit der Revision des Rundschreibens angekündigten Nutzensteigerungen nicht erkennbar seien. Ganz generell erhöht sich die Aussagekraft der aufsichtsrechtlichen Prüfung durch die im Rahmen der stärkeren Risikoorientierung erzielte Fokussierung auf risikorelevante Prüfgebiete bzw. -felder. Konkret wird durch die höhere Flexibilität bei der Abstützung auf Arbeiten und Erkenntnisse der internen Revision und durch die Änderungen zur Berichterstattung die Effizienz und Effektivität der aufsichtsrechtlichen Prüfung gesteigert. Die Reduktion der flächendeckenden Basisprüfung bei mittleren und kleinen Instituten steigert die Aussagekraft durch eine konsequentere Risikoorientierung. Bei den grösseren Instituten wird zudem durch die gemeinsame Definition der Prüfstrategie zwischen Prüfgesellschaft und FINMA der Nutzen gesteigert, indem nicht auf die starren Zyklen gemäss der Standardprüfstrategie zurückgegriffen werden muss, sondern gezielt Prüfungsschwerpunkte gesetzt werden. In der Konsequenz kann die FINMA ihre Aufsichtstätigkeit ebenfalls risikoorientierter vornehmen.

Als weitere wichtige, nutzensteigernde Massnahme wird bei den Prüfgrundsätzen nun die mögliche Risikoorientierung bei der Stichprobendefinition festgehalten. Dies erlaubt der Prüfgesellschaft eine höhere Flexibilität bei den in der Stichprobe abzudeckenden Elementen. Indem nicht mehr die Grundgesamtheit, sondern der zu prüfende Sachverhalt Fokus der Untersuchung ist und die Stichprobe risikobasiert erfolgen darf, wird die Konzeption der Stichproben besser auf die aufsichtsrechtlichen Zwecke ausgerichtet. Dies hat eine direkte Entbürokratisierung des Prüfprozesses zur Folge.

Schliesslich seien an dieser Stelle die Bestrebungen erwähnt, aufsichtsrechtlich relevante Daten künftig direkt beim Urheber - sprich beim Beaufichtigten - einzuholen sowie bei der Berichterstattung das Zusammenführen des qualitativen Fragebogens und des aufsichtsrechtlichen Berichts voranzutreiben.

Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses

Einige Eingaben betrafen die Sorge um mögliche Qualitätseinbussen bei Prüfungshandlungen und die Senkung des Schutzniveaus durch eine angeblich zu tiefe Präsenz der Prüfgesellschaft beim Beaufichtigten. Aufgrund der reduzierten Prüfkadenz sei bei Prüfungshandlungen mit einem erhöhten Initialaufwand bei den zu adressierenden Prüfgebieten zu rechnen. Aus Sicht der FINMA wird das Schutzniveau durch die konsequente Risikoorientierung der aufsichtsrechtlichen Prüfung nicht beeinträchtigt. Mit den bereits heute anwendbaren Prüfzyklen pro Prüfgebiet bzw. -feld (bspw. Intervention bisher alle 3 Jahre bei Risikoausprägung „mittel“) dürfte sich der Initialaufwand für Prüfungshandlungen in den einzelnen Prüfgebieten bzw. -feldern mit den angepassten Prüfzyklen nicht wesentlich erhöhen.

Durch den intensiveren Austausch zwischen der Prüfgesellschaft und der FINMA bei der Definition der Prüfstrategie für grössere Institute werden gezieltere Prüfungsschwerpunkte gesetzt und damit die Qualität bei den Prüfergebnissen erhöht. Auch bei kleinen und mittelgrossen Beaufichtigten werden infolge einer stärkeren Risikoorientierung bzw. der Reduktion flächendeckender Basisprüfungen die Prüfungshandlungen gezielter erfolgen und damit die Aussagekraft insgesamt gesteigert.

Verantwortung in aufsichtsprüfungsfreien Jahren / Regulierungskompetenz

Teilweise wurde geäussert, dass die FINMA ihre Regulierungskompetenz überschreite, indem sie ohne gesetzliche Grundlage die Prüfkadenz für kleine Beaufichtigte zwingend reduziere und die aufsichtsrechtliche Prüfung nur noch alle 2 oder 3 Jahre durchführen lasse. Die Periode für die aufsichtsrechtliche Prüfung entspricht jedoch nach Art. 3 Abs. 2 FINMA-PV nur „grundsätzlich“ derjenigen für die obligationenrechtliche Prüfung. Abweichungen vom obligationenrechtlichen Zyklus sind damit explizit möglich. Die FINMA sieht nun im finalisierten Rundschreiben vor, dass die reduzierte Prüfkadenz nicht grundsätzlich gilt, sondern dass die Oberleitungsorgane der Beaufichtigten ein Gesuch hinsichtlich die Anwendung einer reduzierten Prüfkadenz stellen können. Die FINMA wird dies genehmigen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem gilt bei Beaufichtigten nach dem KAG eine Übergangsbestimmung aufgrund der noch geltenden Bestimmungen in Art. 110 Abs. 1 und 2 KKV-FINMA bzw. des späteren Inkrafttretens von Art. 63 Abs. 2 FINIG.

Die reduzierte Prüfkadenz bietet den Beaufsichtigten die Möglichkeit, von einer Bündelung von Prüfungshandlungen und einem Verzicht auf die jährliche Berichterstattung zu profitieren. Damit wird bei den Beaufsichtigten in aufsichtsprüfungsfreien Jahren auch der interne Governance Prozess erleichtert, da die Interaktion mit der Prüfgesellschaft hinsichtlich Prüfungsdurchführung und Nachverfolgung eventueller Prüfungsfeststellungen aus der aufsichtsrechtlichen Prüfung gezielt nur alle 2 oder 3 Jahre stattfindet.

In den aufsichtsprüfungsfreien Jahren behält die Prüfgesellschaft das Prüfmandat und somit auch ihre Verantwortung als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Die Verantwortung beinhaltet die Meldepflichten nach Art. 29 Abs. 2 FINMAG sowie die Berücksichtigung der Bestimmungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat während der Mandatsdauer (z.B. keine Annahme von Beratungsmandaten, die mit einem Prüfmandat unvereinbar sind). Die Prüfgesellschaft muss in aufsichtsprüfungsfreien Jahren nicht systematisch nach meldepflichtigem Fehlverhalten suchen, hingegen kann sie sich im Rahmen des Prüfmandats bei ihr zugetragenen Ereignissen oder Erkenntnissen nicht von der Meldepflicht entbinden.

Rolle der Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA

Einzelne Teilnehmer äusserten die Sorge einer vermeintlich „schleichenden Verstaatlichung“ des Prüfwesens, falls die FINMA die reduzierten Leistungen der Prüfgesellschaften durch umfangreichere eigene Interventionen oder den Einsatz von Beauftragten ersetzen würde. Hierauf ist zu antworten, dass das Prüfwesen bereits heute durch die übergeordnete Regulierung auf Stufe Gesetz und Verordnung sowie der technischen Ausgestaltung durch das Rundschreiben der FINMA in einem staatlichen Rahmen definiert ist. Ein fester oder Mindestkostenumfang des Prüfwesens ist nicht vorgegeben. Vielmehr liegt es auch in der Verantwortung der FINMA, in ihrem Zuständigkeitsbereich ein möglichst effizientes und effektives Funktionieren des Prüfwesens sicherzustellen. Mit der vorliegenden Teilrevision ist keine tiefgreifende Umgestaltung des heutigen Prüfwesens oder ein Charakterwechsel des Aufsichtssystems verbunden. Die FINMA hat sich im Erläuterungsbericht denn auch ausdrücklich zur Fortführung des grundsätzlich bewährten Schweizer Systems des aufsichtsrechtlichen Prüfwesens bekannt. Die Option einer Direktmandatierung der Prüfgesellschaften durch die FINMA, welche eine Gesetzesanpassung erfordern würde, ist nicht vorgeschlagen. Die Revision zielt vielmehr auf den Abbau überflüssiger Kosten für die Beaufsichtigten sowie eine stärkere Risikoorientierung der Prüfungen ab.

Auch wird die FINMA ihre eigenen Aufsichtsinstrumente weiterhin risikoorientiert und nicht flächendeckend einsetzen. Ein kleiner Anteil der aufgrund der Revision eingesparten Kosten wird für zusätzliche, gezielte Interventionen eingesetzt.

Auch der Vorschlag seitens der Branche, eine Pflichtrotation der Prüfgesellschaften nach einer definierten Zeitspanne einzuführen, wird nicht weiterverfolgt. Diese Massnahme würde eine Änderung in übergeordneter Regulierung erfordern. Auch führen Pflichtrotationen per se nicht zwingend zu Nutzensteigerungen innerhalb der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Risikoorientierte und gezielte Reinvestitionen

Es wird von der FINMA nach Einführung der revidierten Bestimmungen eine Wirkungsanalyse gewünscht, damit die in Aussicht gestellten Nutzensteigerungen und Kosteneinsparungen in der aufsichtsrechtlichen Prüfung belegt werden können. Es besteht die Sorge, dass die eingesparten Kosten durch anderweitige Interventionen - seien dies Zusatzprüfungen, der Einsatz von Prüfbeauftragten oder Interventionen der FINMA - überkompensiert werden. Unabhängig von einer späteren Wirkungsanalyse sei angemerkt, dass die FINMA ihre Instrumente weiterhin risikoorientiert und nicht flächendeckend einsetzt und geplant ist, falls erforderlich nur einen kleinen Anteil der eingesparten Kosten für zusätzliche, gezielte Interventionen einzusetzen.

In der Anhörung wurde weiter geltend gemacht, dass eine Kostenverlagerung von der aufsichtsrechtlichen Prüfung in die obligationenrechtliche Rechnungsprüfung erfolgen könnte, womit in der Summe keine Kosteneinsparung resultiere. Diese Bedenken sind unbegründet. Die Prüferhonorare werden weiterhin zwischen den Beaufsichtigten und den Prüfgesellschaften vereinbart und sind auftragsgemäss separat auszuweisen bzw. abzurechnen. Eine Quersubventionierung zwischen die beiden Prüfungsarten ist nicht vorgesehen.

Einfluss auf Anforderungen an leitende Prüfer

Durch die reduzierten Prüfstunden bestehe gemäss den Rückmeldungen die Gefahr von Marktaustritten bei den für die Prüfung von Beaufsichtigten gemäss dem FINMAG zugelassenen Prüfgesellschaften. Dies verstärke das bereits vorhandene Oligopol. Die FINMA wird in Zusammenarbeit mit der Revisionsaufsichtsbehörde eine Adjustierung der Anforderungen an den leitenden Prüfer gemäss RAV anstreben, damit die revidierten Bestimmungen keinen massgebenden Effekt auf die Anzahl der Zulassungen haben.

Direkt unterstellte Finanzintermediäre

Mit der Revision des Rundschreibens seien ausserdem die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUF) stärker reguliert und überwacht als die Beaufsichtigten anderer Bereiche. Dieser Vergleich ist nicht zutreffend, da es sich bei der Prüfung von DUF lediglich um die Abdeckung von Geldwäscheriesiken handelt. Zudem wird diese Bewilligungskategorie nach Inkrafttreten des FINIG nicht mehr existieren. Die betroffenen Bestimmungen im Rundschreiben werden zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

3.2 Allgemeiner Teil

3.2.1 Risikoanalyse (Rz 9–27)

Stellungnahmen

Es sei zu prüfen, ob die geplanten Verweise in Rz 9 betreffend die Ausnahmen zur Einreichung der Risikoanalyse Sinn machen. Generell sei zu überdenken, ob bei nicht jährlicher Prüfung (reduzierte Prüfkadenz) die Einreichung einer Risikoanalyse überhaupt möglich ist.

Für das Heranziehen von Erkenntnissen der internen Revision gemäss Rz 11 sei eine Praxis zu etablieren. Ausserdem sei eine qualitative Würdigung vorzunehmen, damit sich die FINMA ein umfassendes Bild machen und gegebenenfalls stärkeren Einfluss auf die Prüfstrategie nehmen kann. Es sei zudem zu überdenken, ob im Formular Risikoanalyse tatsächlich mittels Ankreuzen das Heranziehen von Erkenntnissen der internen Revision auszuweisen ist. In der Diskussion mit der internen Revision dürfte es schwierig sein, eine genaue Trennlinie der Informationsbeschaffung zu erreichen.

Bei der Rz 16 solle ergänzt werden, dass die Prüfgesellschaft nur Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen berücksichtigen kann, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikoanalyse abschätzbar sind. Ausserdem solle der Begriff „vorausschauende Perspektive“ genauer beschrieben werden.

Betreffend die Herleitung des inhärenten Risikos gemäss Rz 23 wurde angeregt, dass standardisierte Beurteilungspunkte zu definieren seien, damit zwischen den Prüfgesellschaften keine unterschiedlichen Interpretierungen und Risikoausprägungen entstehen.

Würdigung

Die Einreichung einer jährlichen Risikoanalyse soll trotz reduzierter Prüfkadenz möglich sein, da die Prüfgesellschaft Erkenntnisse aus früheren Prüfungshandlungen, Einschätzungen der internen Revision, Erkenntnisse aus Diskussionen mit dem Oberleitungsorgan sowie - falls die Prüfgesellschaft auch für die obligationenrechtliche Rechnungsprüfung eingesetzt ist - Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung heranziehen kann. Allerdings wird die jährliche Einreichung der Risikoanalyse für Beaufsichtigte nach dem KAG aufgrund der oftmals fehlenden internen Revision und somit geringerer Möglichkeiten für Erkenntnisgewinne keine Notwendigkeit mehr sein, weshalb ein Verweis in Rz 9 für die Ausnahmen ergänzt wird.

Sowohl auf die qualitative Würdigung bei Abstützung auf Erkenntnisse der internen Revision als auch auf den Ausweis im Formular Risikoanalyse mittels Ankreuzen wird aus Praktikabilitätsgründen verzichtet, weshalb Rz 11

leicht angepasst wird. Es ist aus Sicht der FINMA unerheblich, auf welchem Weg die Prüfungsgesellschaft zur Einschätzung gelangt ist. Die Praxis beim Heranziehen von Erkenntnissen der internen Revision wird sich zudem in der Branche etablieren.

Auf Ergänzungen bei der Rz 16 wird verzichtet, da es sachlogisch erscheint, dass nur abschätzbare Themen berücksichtigt werden können.

Auf die Definition von standardisierten Beurteilungspunkten für die Herleitung des inhärenten Risikos gemäss Rz 23 wird bewusst verzichtet. Hierzu gelangen die von der Prüfbranche selbst definierten Schwellenwerte und Beurteilungspunkte zur Anwendung.

Fazit

In Rz 9 wird ergänzt, dass die Risikoanalyse, falls diese nach der ersten Einreichung angepasst wird, der FINMA neu einzureichen ist. Die Bestimmung wurde von der Wegleitung ins Rundschreiben überführt.

Im Formular Risikoanalyse wird das Heranziehen von Erkenntnissen der internen Revision nicht auszuweisen sein. Die Rz 11 wird entsprechend angepasst.

Für die Herleitung des inhärenten Risikos gemäss Rz 23 wird die FINMA keine standardisierten Beurteilungspunkte definieren.

3.2.2 Prüfstrategie (Rz 28–31)

Stellungnahmen

Bei Rz 29 sei eine Ergänzung anzubringen, da infolge der neu stärkeren Einflussnahme durch die FINMA bei der Definition der Prüfstrategie nicht bei allen Aufsichtskategorien eine Standardprüfstrategie zur Anwendung gelangt.

Mit Bezug zu Rz 31 sei zu verankern, dass sowohl Interventionen der FINMA als auch Zusatzprüfungen risikoorientiert und nur für Spezialfälle vorzunehmen bzw. zu mandatieren seien.

Würdigung

Auf die Erwähnung, in welchen Fällen und wie Interventionen der FINMA und Zusatzprüfungen zu erfolgen haben, wird verzichtet. Grundsätzlich werden diese Instrumente risikoorientiert eingesetzt. Die Vorgehensweise der FINMA ist jedoch nicht im Rundschreiben festzusetzen.

Fazit

Rz 28 wird angepasst: Die Prüfstrategie ist, falls diese nach der ersten Einreichung angepasst wird, der FINMA neu einzureichen. Die Bestimmung wurde von der Wegleitung ins Rundschreiben überführt.

Die Rz 29 wird dahingehend ergänzt, dass daraus hervorgeht, dass nicht für alle Aufsichtskategorien in den Aufsichtsbereichen eine Standardprüfstrategie anwendbar ist.

3.2.3 Prüftiefe (Rz 32–34) und Prüfgrundsätze (Rz 35–44)

Stellungnahmen

Als Grundsatzfrage sei aufzunehmen, ob der Umfang der bisher schlank gehaltenen Prüfgrundsätze für die aufsichtsrechtliche Prüfung genügt. Diesbezüglich sei zu evaluieren, ob auf Teile der weitergehenden Prüfungsstandards aus der Rechnungsprüfung verwiesen werden soll, ob von der Prüfbranche selbst entwickelte Prüfungshinweise anerkannt werden können oder die Prüfgrundsätze im Rundschreiben ausgebaut werden sollten.

Des Weiteren seien die Prüfgrundsätze auch für Prüfbeauftragte nach Art. 24a FINMAG als anwendbar zu erklären.

Würdigung

Die Prüfgrundsätze werden weiterhin schlank gehalten und nicht ausgebaut. Die Prüfbranche wendet ihre eigens entwickelten Ausführungsbestimmungen zur aufsichtsrechtlichen Prüfung an. Mit den Änderungen in Rz 42 wird neu der risikoorientierte Ansatz bei der Stichprobenfestlegung eingeführt, damit die Konzeption der Stichprobe besser auf die aufsichtsrechtlichen Zwecke ausgerichtet werden kann. Dies wird unterstützt, indem nicht mehr die Grundgesamtheit, sondern der zu prüfende Sachverhalt als Grundlage für Schlussfolgerungen dient. Konsequenterweise wird die Rz 33 dahingehend geändert, dass sich die Prüfgesellschaft statt eines umfassenden, neu ein vertieftes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen muss.

Die FINMA behält sich vor, in der Diskussion mit der Branche relevante Themen wie z.B. weitere Konkretisierungen zum Stichprobenumfang weiterzuentwickeln oder auf eine offizielle Anerkennung des Prüfungshinweises 70 der EXPERTsuisse zurückzukommen.

Die Prüfgrundsätze sind lediglich für die aufsichtsrechtliche Prüfung anwendbar. Die FINMA-PV schliesst die Mandatierung von Prüfbeauftragten nicht mit ein, womit eine direkte Anwendbarkeit des Rundschreibens für Prüfbeauftragte nicht zu verankern ist. In der Auftragserteilung kann beim

Einsatz von Prüfbeauftragten praxisgemäss auf die Prüfgrundsätze des vorliegenden Rundschreibens verwiesen werden.

Fazit

Bei Rz 42 wird neu die Risikoorientierung bei der Konzeption der Stichproben festgehalten.

Im Übrigen wird an der Anhörungsversion des Rundschreibens festgehalten und es werden teilweise sprachliche Ergänzungen für das bessere Verständnis vorgenommen.

3.2.4 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat (Rz 44.1–44.8)

Stellungnahmen

Bei der Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat werden diverse Konkretisierungen vorgeschlagen. So solle bei Rz 44.2 auch der Qualitätssicherer in die Rotationspflichten mit einbezogen werden. Des Weiteren solle die irreführende Aussage zur *Cooling Off* Periode gestrichen werden. Für Klarheit solle zudem die Ergänzung sorgen, über welchen Zeitraum die von der Prüfgesellschaft wahrgenommenen Mandate zu melden sind.

Es sei in Rz 44.4 spezifisch zu erwähnen, wie mit fakultativen Prüfungshandlungen in aufsichtsprüfungsfreien Jahren im Rahmen der reduzierten Prüfkadenz umzugehen sei. So könne beispielsweise festgehalten werden, dass Gespräche mit den Verantwortlichen des Beaufsichtigten in aufsichtsprüfungsfreien Jahren erlaubt sind oder es dem Oberleitungsorgan erlaubt ist, separate Prüfungshandlungen zu mandatieren.

Mit Bezug auf Rz 44.6 sei auf den neuen Zusatz, dass das Verbot der *Due Diligence* Tätigkeit ungeachtet einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA gilt, zu verzichten, da dies im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMA-PV steht. Ausserdem wird angeregt, dass *Buy Side Due Diligence* Tätigkeiten bei einem Beaufsichtigten dann zulässig sein sollen, falls diese im Auftrag eines Dritten erfolgen.

Bei Rz 44.7 solle das Erfordernis, dass die FINMA für die Evaluation von Dienstleistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften vorgängig zu konsultieren sei, gestrichen werden. Dies dürfte ohnehin Praxis sein.

Bei Rz 44.8 sei genauer zu spezifizieren, welche Tätigkeiten im Rahmen eines Secondment-Verhältnisses zulässig sind.

Würdigung

Rz 44.1 wurde ergänzt, damit klar daraus hervorgeht, dass auch bei einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 bzw. 113.2 die Prüfungsgesellschaft in aufsichtsprüfungsfreien Jahren nicht von der Einhaltung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat befreit ist. Die Prüfungsgesellschaft behält auch in aufsichtsprüfungsfreien Jahren das Prüfmandat und somit ihre Verantwortung als aufsichtsrechtliche Prüfungsgesellschaft.

In Rz 44.2 werden einige sprachliche Konkretisierungen berücksichtigt. Die Aussage zur zeitlichen Sperrfrist am Ende des Absatzes wird aufgrund der differenzierten Auslegung gestrichen, womit nun in der Sperrfrist keinerlei Mandate entgegengenommen werden dürfen. Die Meldung der vorhergehenden Mandate ist im Rundschreiben nicht weiter auszuführen, da das einzureichende Formular bei der Wahl für ein Prüfmandat genügend Anleitung bietet.

Es werden keine Ergänzungen in Rz 44.4 vorgenommen, um mögliche separate Mandatierungen durch das Oberleitungsorgan festzuhalten. Es ist auch heute bereits möglich, vereinbarte Prüfungshandlungen zu definieren, solange diese keine mit dem Prüfmandat unvereinbare Dienstleistungen enthalten. Des Weiteren bleiben allfällige spezialgesetzliche Prüfungen (z.B. nach dem Pfandbriefbankgesetz oder Nationalbankengesetz) von der eigentlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung nicht erfasst.

Rz 44.6 wird wie vorgesehen belassen. Sämtliche *Due Diligence* Tätigkeiten bleiben mit einem Prüfmandat unvereinbar, da diese entsprechende potentielle Interessenkonflikte bei der Ausübung des Prüfmandats mit sich bringen.

Bei Rz 44.7 wird künftig auf das Erfordernis der vorgängigen Konsultation der FINMA verzichtet. Die Prüfungsgesellschaften müssen sich ungeachtet einer allfälligen Diskussion mit der FINMA an die Bestimmung halten.

Auf eine weitere Spezifizierung der zulässigen Tätigkeiten im Rahmen eines Secondment-Verhältnisses in Rz 44.8 wird verzichtet, da die bisherigen Ausführungen mit Rücksicht auf den prinzipienorientierten Ansatz ausreichend sind.

Fazit

In Rz 44.1 wird konkretisiert, dass die Prüfungsgesellschaft auch in allfälligen aufsichtsprüfungsfreien Jahren die Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat zu berücksichtigen hat. Allerdings wird in Rz 44.4 nicht separat auf mögliche vereinbarte Prüfungshandlungen hingewiesen.

Gewisse sprachliche Ergänzungen wurden im Sinne der Klarheit angebracht. Grundsätzlich werden die in der Praxis bereits etablierten Bestimmungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat (Überführung von FAQ ins Rundschreiben) wie in der Anhörungsversion im Rundschreiben belassen.

3.2.5 Interne Revision (Rz 47–49)

Stellungnahmen

In Rz 47.1 sei auf das Erfordernis, dass die Koordination der Prüfungshandlungen mit der internen Revision zu erfolgen habe, zu verzichten, da die Handhabung im Ermessen der Prüfgesellschaft liegt. Des Weiteren sei genauer zu spezifizieren, dass Doppelspurigkeiten in der Prüfung zu vermeiden sind sowie welche Anforderungen an die Dokumentation und Prüfungshandlungen gestellt werden, wenn sich die Prüfgesellschaft auf Arbeiten der internen Revision abstützt.

In Rz 49 sei zu präzisieren, dass ergänzende Prüfungshandlungen durch die Prüfgesellschaft vorzunehmen sind, falls auf Arbeiten der internen Revision abgestützt wird, diese Arbeiten jedoch nur im entsprechenden Prüfgebiet bzw. -feld zu erfolgen haben. Ausserdem solle die Möglichkeit der Abstützung wie bis anhin zeitlich befristet werden.

Würdigung

Das Erfordernis der Koordination mit der internen Revision in Rz 47.1 wird gestrichen. Die Handhabung liegt im Ermessen der Prüfgesellschaft. Die FINMA greift somit nicht in die Prüfplanung der internen Revision ein. Der primäre Fokus bleibt die Prüfplanung der Prüfgesellschaft, was in die Kompetenz der FINMA fällt. Allerdings werden in den vorliegenden Bestimmungen keine weitergehenden Erfordernisse für eine allfällige Dokumentation oder *Reperformance* aufgenommen, da dies die Prüfgrundsätze betrifft und diese wie oben erwähnt weiterhin schlank gehalten werden.

In Rz 49 wurden sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Allerdings wird auf die zeitliche Befristung von Abstützungsmöglichkeiten verzichtet, da die Absicht der höheren Flexibilität der bisherigen Restriktion (Abstützung nur in jedem zweiten Jahr) zuwiderläuft. Durch die erhöhte Flexibilität und die vermehrten Abstützungsmöglichkeiten auf Arbeiten oder Erkenntnisse der internen Revision können Doppelspurigkeiten bei Prüfungshandlungen reduziert und der Nutzen damit gesteigert werden.

Fazit

Sprachliche Präzisierungen wurden vorgenommen, die erhöhte Flexibilität bei Abstützung auf Arbeiten der internen Revision wird jedoch beibehalten.

3.2.6 Berichterstattung (Rz 53–77)

Stellungnahmen

Es sei neu aufzunehmen, dass im Rahmen der Berichterstattung ein *Executive Summary* anzubringen sei. Des Weiteren solle in Rz 54 die Erwartung der FINMA erwähnt werden, dass der Fokus bei der Berichterstattung auf der Darstellung von Schwachstellen liegen soll.

Bei Rz 64 sollen Beispiele zu den eingesetzten Personen sowie deren berufliche Qualifikation, Erfahrung und Hierarchiestufe genannt werden. Zudem sei die Rz 66 dahingehend zu ergänzen, dass neben den weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft auch die geleisteten Stunden und Honorare erwähnt werden sollen.

Die Rz 67 solle präzisieren, dass nur Beanstandungen und Empfehlungen zu adressieren sind, bei denen die Prüfgesellschaft eigene Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgenommen hatte. Dies sei klar abzugrenzen von Rz 67.1, unter welcher nur ausgewählte materielle Feststellungen in Prüfgebieten oder -feldern zu erwähnen sind, in denen die Prüfgesellschaft keine Interventionen gemäss der Prüfstrategie geplant hatte. Auch sei zu präzisieren, was mit materieller Schwachstelle genau gemeint ist. Dies sei allenfalls an eine Definition zu knüpfen.

Rz 73 solle Klarheit schaffen, dass nebst dem aufsichtsrechtlichen Prüfbericht auch weitere Vorlagen der FINMA, welche die aufsichtsrechtliche Prüfung betreffen, zu berücksichtigen sind. Als Beispiel sei der Erhebungsbogen für die Prüfung im Bereich Geldwäscherei zu nennen. Gewünscht wird zudem, dass die Vorlagen bei Bedarf angepasst werden können.

Bei Rz 75.1 ff. wird von diversen Seiten bemängelt, dass formelle Beanstandungen mit Ausprägung „tief“ einerseits rapportiert werden müssen und andererseits zu einer Bestätigung „Nein“ des entsprechenden Prüfpunkts führen. Dies verwässere die Prüfaussage in Sachen Risikolage des Instituts und sei für die Oberleitungsorgane der Beaufsichtigten schwer interpretierbar. Gewünscht wird ausserdem, dass mehr Differenzierung zwischen Verstössen gegen das Aufsichtsrecht, Statuten oder Reglemente erfolgen solle oder die Abgrenzung zwischen formeller und materieller Beanstandung klarer hervorgeht. Auch sei zu evaluieren, ob bei kleinen Instituten nicht ganz auf die Klassifizierung als Empfehlung zu verzichten sei.

Bei Rz 75.2 ff. sei zu überdenken, ob die Herleitungen zu den Risikoausprägungen tatsächlich im Rundschreiben anzubringen sind oder nicht besser in einen Anhang zu verschieben wären.

In Rz 76 sei die Handhabung von Nachprüfungen bei einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz zu erläutern. Dabei solle die Prüfung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands auf die nächste Intervention aufgeschoben werden. Ausserdem erscheine es logisch, dass die Prüffeststellungen mit den Verantwortlichen des Beaufsichtigten vorbesprochen werden, weshalb auf die explizite Offenlegung zu verzichten sei.

In Rz 77 wird angeregt zu präzisieren, dass nur für Gruppen oder Konglomerate, welche von der FINMA konsolidiert überwacht werden, eine separate Berichterstattung zu erfolgen habe.

Würdigung

Die aufsichtsrechtliche Berichterstattung der FINMA fordert wie bis anhin nicht zwingend ein *Executive Summary*, da der Fokus künftig auf die Zusammenstellung von Beanstandungen und Empfehlungen gelegt wird. Der Prüfgesellschaft ist es freigestellt, ein solches *Executive Summary* - sofern es die Form der Berichterstattung erlaubt - anzubringen oder dieses nach den Wünschen des Beaufsichtigten in einem separaten Dokument zu adressieren. Die Erwartung der FINMA hinsichtlich Fokus auf Schwachstellen und Verbesserungspotential, wie im Erläuterungsbericht (S. 13) erwähnt, wird in Rz 54 aufgenommen.

Beispiele für die wesentlich eingesetzten Personen wurden in Rz 64 in einer Klammerbemerkung aufgenommen. Allerdings wird auf weitergehende Angaben zu den Personen verzichtet, da die Information primär einem ersten Überblick zur Ausstaffierung des Prüfmandats dient. Ebenso wird in Rz 66 auf die Angabe zu Prüfstunden und Honorare verzichtet.

Die Rz 67 und 67.1 wurden sprachlich präzisiert, damit daraus hervorgeht, dass bei der Darstellung der Beanstandungen und Empfehlungen jene zu adressieren sind, bei welchen die Prüfgesellschaft eigene Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hatte. In Gegensatz dazu werden bei der Darstellung der durch Dritte aufgebrauchten materiellen Schwachstellen jene gezeigt, bei denen die Prüfgesellschaft keine eigenen Interventionen vorgenommen oder sich nicht auf Arbeiten der internen Revision abgestützt hatte. Auf die genauere Spezifizierung des Begriffs materielle Schwachstelle wird verzichtet, da Dritte oftmals andere Klassifizierungen von Schwachstellen anwenden und hierzu das Ermessen des Prüfers massgebend ist.

Die Rz 73 wird ergänzt, da nicht nur für den aufsichtsrechtlichen Prüfbericht die Vorlagen der FINMA zu verwenden sind. Allerdings wird auf die Möglichkeit der Anpassung der Vorlagen verzichtet, da die FINMA im Rahmen der späteren elektronischen Erhebungsplattform ein standardisiertes Layout vorsieht.

Die FINMA will bewusst alle Beanstandungen und Empfehlungen in Erfahrung bringen, um sich ein umfassendes Bild über die Situation beim Beaufichtigten machen zu können. Die Rz 75.1 wird jedoch angepasst, womit künftig für alle Aufsichtskategorien nur noch als „hoch“ oder „mittel“ klassifizierte Beanstandungen in der Berichterstattung zu einer Prüfbestätigung „Nein“ führen. Dadurch folgt die FINMA dem risikoorientierten Ansatz, indem insbesondere die Feststellungen mit formellem Charakter nicht mehr zu einem „Nein“ führen. Dies ist eine bewusste Abweichung zum im Erläuterungsbericht dargelegten Vorgehen. Auf eine weitere Klassifizierungsstufe von Beanstandungen und Empfehlungen - sprich Unterteilung in „formell“ und „materiell“ - wird aufgrund der bereits aussagekräftigen Definitionen in Rz 75.2 ff. verzichtet.

In den Rz 69 und 75.1 wurde zudem der Begriff „Prüfpunkt“ durch „Prüfbestätigung“ ersetzt, da erstgenannter bereits durch Rz 4 belegt ist. Somit wird klar, dass es sich um jene Bestätigungen handelt, die einerseits in den Musterberichten und andererseits im qualitativen Fragebogen zur aufsichtsrechtlichen Prüfung aufgeführt und zu bestätigen sind.

Die neuen Rz 75.2 ff. sind bewusst vom Musterbericht in das Rundschreiben überführt worden, um die Verbindlichkeit bei der Anwendung der Klassifizierungen von Beanstandungen und Empfehlungen zu stärken. Insofern wird auf die Verschiebung in einen Anhang verzichtet.

Die Rz 76 wird angepasst, indem die Handhabung von Nachprüfungen bei einer reduzierten Prüfkadenz erläutert wird. Zudem wird das Erfordernis der Offenlegung der Vorabbesprechungen von Prüffeststellungen gestrichen, da die Vorabbesprechungen ohnehin gängige Praxis sind.

Die Rz 77 wird insofern ergänzt, dass nur für Gruppen oder Konglomerate, die von der FINMA konsolidiert überwacht werden, eine separate Berichterstattung zu erfolgen hat.

Fazit

Mit den Präzisierungen in Rz 67 und 67.1 erfolgt eine klarere Abgrenzung, in welchen Fällen Beanstandungen oder Empfehlungen als von der Prüfgesellschaft festgestellt aufgenommen werden.

Neu gilt die Regel, dass nur Beanstandungen mit Ausprägung „hoch“ oder „mittel“ zu einer Prüfbestätigung „Nein“ führen. Allerdings werden weiterhin sämtliche Beanstandungen und Empfehlungen in der Berichterstattung gezeigt.

3.2.7 Meldepflichten (Rz 78–78.1)

Stellungnahmen

Bei den Meldepflichten wurde angeregt, dass diese hinsichtlich deliktischer Handlungen näher beschrieben werden. So sollen die Beaufsichtigten Hinweise betreffend deliktische Handlungen melden und nicht per se die Prüfgesellschaft. Die Prüfgesellschaft soll erst eine Meldung an die FINMA vornehmen, wenn der Beaufsichtigte nicht zeitgerecht gemeldet hat.

Ausserdem solle eine zusätzliche Rz aufgenommen werden, dass die Prüfgesellschaft melden soll, falls ein modifiziertes Prüfurteil oder ein Hinweis im Prüftestat angebracht wird. Dies ist eine Bestimmung, die derzeit in den Anhängen 17-20 erwähnt ist.

Würdigung

Die Bestimmungen zu den Meldepflichten werden beibehalten und teilweise ergänzt. Die Meldepflichten nach Art. 29 FINMAG haben weiterhin Bestand, womit die Prüfgesellschaften auch in aufsichtsprüfungsfreien Jahren im Falle einer reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 bzw. 113.2 nicht von der Meldepflicht befreit werden. Zwar kann die Prüfgesellschaft in aufsichtsprüfungsfreien Jahren nicht systematisch nach meldepflichtigem Fehlverhalten suchen, jedoch kann sie sich im Rahmen des Prüfmandats bei ihr zugetragenen Ereignissen oder Erkenntnissen auch nicht von der Meldepflicht lösen.

Ausserdem wird die Meldepflicht im Falle eines modifizierten Prüfurteils oder bei einem Hinweis nicht aufgenommen, da dies die Rechnungsprüfung tangiert und die Information flankierend als Angabe in der umfassenden Berichterstattung an den Verwaltungsrat aufgenommen wird.

Fazit

Die Bestimmungen zu den Meldepflichten werden beibehalten. Zudem wird spezifiziert, dass diese auch in aufsichtsprüfungsfreien Jahren zu berücksichtigen sind.

3.3 Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern

3.3.1 Risikoanalyse (Rz 79–85)

Stellungnahmen

In den Rz 81–83 seien Präzisierungen betreffend die Herleitung der Kontrollrisiken anzubringen. Dabei sollen z.B. die Erkenntnisse der internen Revision herangezogen werden dürfen oder berücksichtigt werden, dass eine Anpassung im internen Kontrollsystem nicht zwingend zu höheren Kontrollrisiken führt. Auch wird angeregt, dass die zeitlichen Aspekte für die Berücksichtigung der Erkenntnisse hinsichtlich der Einschätzung des Kontrollrisikos überdacht werden, da auf 3 Jahre zurück die Kontrollrisiken zu gut ausfallen werden, was die Nettorisiken und somit die Anzahl Interventionen reduziert. Ausserdem sei in den Rz 82 und 83 der letzte Teilsatz zu streichen, da mit der Beurteilung des aktuellen Kontrollumfelds bereits eine entsprechende Einschätzung vorgenommen wird und der Teilsatz somit redundant ist.

Würdigung

Für die Herleitung der Kontrollrisiken wird auf die Berücksichtigung von Prüfungen der internen Revision verzichtet, da sich die Festlegung des Kontrollrisikos primär auf von der Prüfgesellschaft durchgeführte Prüfungshandlungen beziehen sollte. Im Gegensatz dazu ist beim inhärenten Risiko durchaus die Einschätzung der internen Revision verwendbar. Weiterhin wird auf die Prüfungshandlungen bei geändertem internem Kontrollsystem abgestützt, da der Prüfer Erkenntnisse aus eigenen Prüfungshandlungen braucht, damit er sich von den Verbesserungen bei geändertem internem Kontrollsystem überzeugen kann. Zudem wird die zeitliche Befristung für die Berücksichtigung von Erkenntnissen (3 Jahre) so belassen, da die Verwertbarkeit zweckmässig erscheint.

Fazit

Die Herleitung der Kontrollrisiken wird im Grundsatz wie in der Anhörungs-version des Rundschreibens beibehalten.

3.3.2 Reduzierte Prüfkadenz (Rz 86.1)

Stellungnahmen

Es wurden verschiedene Vorschläge zur Konkretisierung eingebracht. Es soll z.B. klarer definiert werden, was mit den Kriterien „Schwachstelle“ oder „Risikolage“ genau gemeint ist. Ausserdem wird gewünscht, dass eine zeitli-

che Komponente genannt wird, damit Klarheit herrscht, bis wann die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften betreffend die reduzierte Prüfkadenz informiert werden (z.B. bis 1 Monat nach Einreichung der Prüfstrategie). Ein weiteres Anliegen war die Berücksichtigung und Spezifizierung von Angaben zur Stichprobengrösse bei Anwendung einer reduzierten Prüfkadenz, damit klar hervorgeht, dass nur die letzten 12 Monate durch die Stichprobe abgedeckt werden müssen. Insofern sei auch die Bezeichnung „aufgeschoben“ verwirrend, da impliziert wird, dass z.B. die letzten 3 Jahre durch die Stichprobe abgedeckt werden müssten.

Würdigung

Um den Bedürfnissen der Beaufsichtigten gerecht zu werden, wird die Rz 86.1 so definiert, dass die Anwendung der reduzierten Prüfkadenz für die Beaufsichtigten neu auf Gesuch hin möglich ist. Das Gesuch ist durch die FINMA zu beurteilen. Dabei werden gewisse Grundvoraussetzungen geprüft. Die Kriterien „Schwachstelle“ und „Risikolage“ bleiben relevant, da dies die zentrale Ausgangslage für die Beurteilung der FINMA ist. Dabei wird sich die FINMA insbesondere auch auf das für ihre Aufsichtszwecke ermittelte *Rating* des Beaufsichtigten, welches schliesslich die Risikolage wiedergibt, stützen. Die FINMA wird einen Evaluationsprozess schaffen, um die in Frage kommenden Beaufsichtigten zu bestimmen und die Kommunikation mit den Beaufsichtigten und Prüfgesellschaften sicherzustellen.

Ausserdem wird in Rz 86.1 nochmals verdeutlicht, dass in aufsichtsprüfungsfreien Jahren keine Einreichung der Prüfstrategie und der Kostenschätzung notwendig ist. Im Sinne der Klarheit wird zudem der Satz betreffend die Aufschiebung von Prüfungshandlungen ergänzt, damit klar wird, dass die Prüfungshandlungen vor Ort grundsätzlich das aktuelle Prüfjahr abdecken sollen und allfällige gemäss der Standardprüfstrategie vorzusehende Interventionen (gemäss Rz 87.2 ff.) der reduzierten Prüfkadenz nicht zuwiderlaufen. Zudem werden auch allfällige Nachprüfungen aufgeschoben.

Obschon die Modalitäten für den Zeitraum und die Grösse der Stichprobe primär durch die Prüfgrundsätze bzw. die Prüfungshinweise der Branche spezifiziert werden, kann sich die FINMA vorbehalten, den Zeitraum für die Abdeckung der Stichprobe in ausgewählten Prüfgebieten bzw. -feldern für eine längere Periode als das aktuelle Prüfjahr festzulegen.

Als Anwendungsbeispiel für die reduzierte Prüfkadenz kann erwähnt werden, dass beim Prüfgebiet „interne Revision“ die jährliche „kritische Beurteilung“ entfällt und diese erst bei den nächsten Prüfungshandlungen beim Beaufsichtigten vor Ort vorzunehmen ist. Des Weiteren wird bei den Prüfgebieten mit gradueller Abdeckung die Abdeckung über 6 Jahre beibehalten, wobei die einzelnen Elemente durch die Aufschiebung konzentriert in den Jahren mit Prüfungshandlungen beim Beaufsichtigten vor Ort abgedeckt werden.

Bei einer allfällig späteren Wiedereinführung der jährlichen Prüfkadenz gelangen die in Rz 87.2 ff. erwähnten Prüfzyklen wieder ordnungsgemäss zur Anwendung. Dabei kann die Prüfungsgesellschaft für ihre Planung grundsätzlich die vor der Einführung der reduzierten Prüfkadenz angewendeten Prüfzyklen fortführen. Die FINMA kann sich Änderungen vorbehalten.

Fazit

Die reduzierte Prüfkadenz wird neu auf ein durch das Oberleitungsorgan des Beaufsichtigten einzureichenden Gesuchs hin ermöglicht und ist an gewisse Grundvoraussetzungen geknüpft. Ausserdem werden die Modalitäten zur reduzierten Prüfkadenz konkretisiert.

3.3.3 Definition der Prüfstrategie / Standardprüfstrategie (Rz 87–90)

Stellungnahmen

Es wird gewünscht, dass für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ebenfalls die Standardprüfstrategie gelten soll. Diese Normierung sei wichtig, da sonst die Gefahr von Unsicherheiten und Ineffizienzen bestehe.

Würdigung

Gemäss der Risikoanalyse werden auch für die Aufsichtskategorien 1 und 2 die gleichen Prüfgebiete und -felder angewendet wie für die Aufsichtskategorien 3 – 5. Bei der Definition der Prüfgebiete wird sich die FINMA deshalb an diese Normierung halten, wobei die Prüfungshandlungen entlang den Nettorisiken pro Prüfgebiet definiert werden. Der Entscheid der FINMA hinsichtlich der finalen Prüfstrategie wird FINMA-intern breit abgestützt sein.

Fazit

Die Definition der Prüfstrategie bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 1 und 2 wird wie vorgesehen im Austausch zwischen FINMA und Prüfungsgesellschaft erfolgen.

Die Prüfzyklen nach Rz 87.2 ff. werden wie in der Anhörungsversion vorgeschlagen beibehalten.

3.3.4 Ausnahmen zur Standardprüfstrategie (Rz 91–105)

Stellungnahmen

Für die graduelle Abdeckung solle bei Rz 97 angefügt werden, dass die Prüftiefe im Ermessen der Prüfgesellschaft liegt. Des Weiteren soll überdacht werden, ob die Frist von 6 Jahren für die Abdeckung der Themen nicht zu grosszügig sei.

Bei der Rz 100 wurde erneut angeregt, die Modalitäten hinsichtlich der Stichproben bei einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz zu erläutern. Es sei zudem nicht absehbar, ob das internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche (*Financial Action Task Force*, FATF) die Lockerungen bei der Abdeckung des Prüfgebiets mit Bezug zu den Geldwäschereivorschriften gutheissen wird. Zu klären wäre ebenso, ob die bislang jährlich einzureichenden statistischen Daten weiterhin erhoben werden müssen.

Bei Rz 103 und 103.1 scheine es unklar, wieso hier Ausnahmen zum normalen Prüfrhythmus gelten. Dies sei nicht nachvollziehbar und daher der normale Zyklus gemäss der Standardprüfstrategie anzuwenden.

Würdigung

Bei der graduellen Abdeckung wurde die Dimension der Prüftiefe bislang nicht formell vorgeschrieben. Daher wurden die Rz 97 und 98 entsprechend ergänzt. Die Frist von 6 Jahren für die Abdeckung der Themen ist weiterhin angemessen.

Die Modalitäten für den Zeitraum und die Grösse der Stichproben im Bereich Geldwäscherei sind primär Bestandteil der Prüfgrundsätze und sollen durch Prüfungshinweise der Branche oder flankierende Vorgaben der FINMA spezifiziert werden. Trotz der geringeren Abdeckung durch Prüfungshandlungen im Bereich Geldwäscherei ist seitens der FATF keine negative Rückmeldung zu erwarten, da diese ebenfalls den risikoorientierten Ansatz verfolgt. In Sachen statistischer Daten ist geplant, dass diese künftig auf jährlicher Basis direkt vom Beaufsichtigten eingereicht werden, da für diese Daten in den meisten Fällen ohnehin keine Prüfungshandlungen vorgenommen werden.

In Rz 103 und 103.1 wird für beide Prüfgebiete auf die Ausnahmeregelung verzichtet, da bei diesen Themen keine erhöhte Relevanz gegenüber anderen Prüfgebieten besteht und somit den ordentlichen Prüfzyklen gefolgt werden kann.

Fazit

Die Anzahl der Prüfgebiete bzw. -felder mit Ausnahmeregelungen zu den normalen Prüfzyklen wird weiter reduziert.

An der graduellen Abdeckung wird für ausgewählte Prüfgebiete bzw. -felder festgehalten, wobei die anzuwendende Prüftiefe im Ermessen der Prüfgesellschaft liegt.

3.3.5 Kostenschätzung (Rz 106)

Stellungnahmen

Es wird angeregt, dass betreffend die Kostenschätzung ein Benchmarking vorgenommen wird und die Inhalte mit der Branche diskutiert werden. Die Schätzung solle zudem direkt in das Formular Risikoanalyse integriert werden. Aus der Branche ist teilweise auch der Wunsch zu entnehmen, dass die Schätzung ersatzlos zu streichen sei oder zumindest eine Frist von 6 Monaten für die Einreichung gewährt werden soll. Ebenfalls soll vermieden werden, dass der Anschein erweckt werde, dass es sich um eine nach Art. 8 Abs. 2 FINMA-PV unerlaubte Pauschalentschädigung handelt. Zudem sei jeweils ein Soll-Ist-Vergleich zwischen der Kostenschätzung und dem effektiven Budget vorzunehmen, damit grosse Abweichungen erkannt und behandelt werden können.

Würdigung

Die Kostenschätzung wird bewusst von übrigen Dokumenten getrennt, da diese für die FINMA lediglich ein Instrument für den Überblick über die durch die Prüfstrategie ausgelösten Prüfkosten darstellt. Die offiziellen Budgets werden weiterhin zwischen den Beaufichtigten und den Prüfgesellschaften vereinbart. An der Frist von 4 Monaten für die Einreichung der Kostenschätzung wird festgehalten. Eine blossige Kostenschätzung impliziert zudem keine Pauschalentschädigung gemäss Art. 8 Abs. 2 FINMA-PV. Des Weiteren wird die FINMA keine offiziellen Budgets von den Beaufichtigten und Prüfgesellschaften einholen, da zu einem späteren Zeitpunkt im Prozess die effektiven Prüfaufwände und -stunden bereits erhoben werden.

Fazit

An der Einreichung einer Kostenschätzung zum gleichen Zeitpunkt wie die Prüfstrategie wird festgehalten.

3.3.6 Fristen (Rz 109–109.2) und Rechnungsprüfung (Rz 112)

Stellungnahmen

Bei der Rz 109.2 sei für die Einreichung der Prüfstrategie wie bei den Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) eine Frist von 5 Monaten zu gewähren. Des Weiteren wird angeregt, dass die Frist für die Genehmigung der Prüfstrategie durch die FINMA ebenfalls in dieser Rz festgehalten wird. Zudem wird

teilweise gefordert, dass die Frist für die Definition der Prüfstrategie auch bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 1 und 2 auf 4 Monaten belassen wird, da ansonsten der Planungsprozess schwerfällig werde.

Bei der Rz 112 sei zu klären, ob und wie der umfassende Bericht an den Verwaltungsrat in aufsichtsprüfungsfreien Jahren zu erstellen und einzureichen sei.

Würdigung

Die angestammte Frist von 4 Monaten für die Einreichung der Prüfstrategie wird mit Rücksicht auf die Aufsichtsprozesse bei der FINMA beibehalten. Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 wird die Frist für die Definition der Prüfstrategie bei 6 Monaten belassen, damit genügend Zeit für die Erarbeitung zwischen der FINMA und der Prüfgesellschaft bleibt. Neu aufgenommen wird hingegen die heute in der Wegleitung erwähnte Frist für die FINMA von 2 Monaten, in welcher die Prüfstrategie implizit als genehmigt gilt. Die FINMA wird gewisse Prüfstrategien bei Bedarf aber auch explizit genehmigen.

In Rz 112 wurde ergänzt, dass der umfassende Bericht jährlich, unabhängig von einer reduzierten Prüfkadenz zu erstellen und einzureichen ist. Dieser Bericht wird aufgrund der obligationenrechtlichen Bestimmung ohnehin erstellt und dient der FINMA als zusätzliche Quelle für Informationen hinsichtlich Erkenntnissen aus der Rechnungsprüfung.

Fazit

Neu aufgenommen wird die Frist von 2 Monaten, nach welcher die Prüfstrategie implizit als genehmigt gilt.

An den Fristen für die Einreichung der Dokumente wird festgehalten.

3.4 Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen (Rz 112.1–112.15)

Stellungnahmen

Für die besonderen Bestimmungen für die Prüfung von FMI wurde aufgrund des eingeschränkten Adressatenkreises eine separate Anhörung durchgeführt. Im Grundsatz folgen die Bestimmungen für die FMI jenen für die Banken und Effekthändlern, was gemäss den Rückmeldungen aus der separaten Anhörung auch begrüsst wurde.

Würdigung

Trotz des Verweises auf die Bestimmungen für Banken und Effektenhändler sind für die Prüfung von FMI spezifische Ausnahmen vorgesehen, da die Schweizerische Nationalbank teilweise Einfluss auf die Prüfstrategie nehmen kann und Spezialgesetze in die Prüfstrategie miteinfließen. Neu aufgenommen wurden zudem die Fristen für die Einreichung der Risikoanalyse und Prüfstrategie. Angesichts der Übernahme von neuen Bestimmungen hat sich die Nummerierung der Rz geändert.

Fazit

Für die Prüfung von FMI werden neu konkrete Verweise auf die Bestimmungen für Banken und Effektenhändler sowie spezifische Ausnahmeregelungen aufgenommen.

3.5 Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG

3.5.1 Reduzierte Prüfkadenz (Rz 113.2)

Stellungnahmen

Die Rückmeldungen zur Rz 86.1 sind ebenfalls für die Rz 113.2 zu berücksichtigten.

Zusätzlich gelte es jedoch für Beaufsichtigte nach dem KAG zu berücksichtigten, dass die neuen für den KAG-Bereich relevanten Rechtsgrundlagen FINIG und die entsprechende Verordnung frühestens per 1. Juli 2019 in Kraft treten werden. Ausserdem erwähne Art. 110 Abs. 1 und 2 KKV-FINMA die jährliche Prüfpflicht und die Zwischenprüfungen. Es dränge sich deshalb eine Übergangsbestimmung im Rundschreiben auf, um zu verhindern, dass nicht bewilligungsfähige Gesuche für eine reduzierte Prüfkadenz an die FINMA gerichtet werden. Die Anwendung der reduzierten Prüfkadenz könne erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, nachdem die Bestimmungen im FINIG und in der entsprechenden Verordnung sowie in der KKV-FINMA dies zulassen.

Würdigung

Die Bestimmung zur reduzierten Prüfkadenz wird im Grundsatz wie bei Banken und Effektenhändlern angewendet. Der geänderte Text in Rz 86.1 wurde auf die Rz 113.2 übertragen. Abweichend zur Handhabung bei Banken und Effektenhändlern ist die reduzierte Prüfkadenz im KAG-Bereich nur für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorie 5 anwendbar und die Kadenz für Prüfungshandlungen vor Ort kann maximal 2 Jahre betragen. Ebenfalls in Abweichung zu Banken und Effektenhändlern wird in aufsichtsprüfungsfreien Jahren auch auf die Einreichung der Risikoanalyse verzichtet, da

durch die oftmals fehlende interne Revision bei Beaufsichtigten nach dem KAG keine entsprechenden Erkenntnisse herangezogen werden können. Auch entspricht dies einem risikoorientierten Vorgehen.

Wie bei Banken und Effektenhändlern ist vorgesehen, dass auch das Oberleitungsorgan von Beaufsichtigten nach dem KAG das Gesuch für die reduzierte Prüfkadenz stellen kann. In den Fällen, in denen der Beaufsichtigte aufgrund des fehlenden gesetzlichen Erfordernisses über kein Oberleitungsorgan verfügt, kann der Antrag durch die mit der Geschäftsführung betrauten Personen gestellt werden.

Mit Rz 150 wird für Beaufsichtigte nach dem KAG eine Übergangsbestimmung betreffend die Anwendung der reduzierten Prüfkadenz geschaffen. Dadurch steht die Bestimmung nicht in Konflikt mit Art. 110 Abs. 1 und 2 KKV-FINMA und berücksichtigt die künftige Gesetzesgrundlage gemäss FINIG.

Fazit

Die reduzierte Prüfkadenz wird neu auf ein durch das Oberleitungsorgan oder - falls nicht vorhanden - durch die mit der Geschäftsführung betrauten Personen des Beaufsichtigten einzureichenden Gesuchs hin ermöglicht und ist an gewisse Grundvoraussetzungen geknüpft. Ausserdem werden die Modalitäten zur reduzierten Prüfkadenz konkretisiert.

Für die Anwendbarkeit wird eine Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten des FINIG bzw. die Aufhebung des Art. 110 Abs. 1 und 2 KKV-FINMA eingeführt.

3.5.2 Definition der Prüfstrategie / Standardprüfstrategie (Rz 114–117.1)

Stellungnahmen

Betreffend Rz 114 wird erwähnt, dass bereits bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 nach dem KAG die Definition der Prüfstrategie zwischen der FINMA und der Prüfgesellschaft erfolgt und somit eine strengere Handhabung als bei Banken und Effektenhändlern besteht.

Bei Rz 114.1 ff. wird angeregt, die Prüfzyklen für Beaufsichtigte nach dem KAG zu überdenken, da diese als zeitlich zu lange erachtet werden.

Würdigung

Bei Rz 114 bleibt im Gegensatz zu den Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 eine „Kann-Bestimmung“ für KAG-Institute der Aufsichtskategorie 4

bestehen, da die Relevanz der Institute für die entsprechenden Geschäftsfelder jeweils vergleichbar ist. Die FINMA ist sich bewusst, dass die Handhabung selektiv sein muss und die Kommunikation frühzeitig mit den Prüfgesellschaften erfolgen soll.

In den Rz 114.2–116 hat sich die FINMA dazu entschlossen, die Prüfzyklen für KAG-Institute wieder zu verengen. Grund dafür sind die oftmals fehlende interne Revision sowie die generell tiefere Anzahl an Prüfgebieten und -feldern. Damit das Schutzniveau insgesamt nicht zu sehr beeinträchtigt wird, ist bei Nettorisiko „tief“ alle 6 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und bei Nettorisiko „mittel“ alle 4 Jahre eine Intervention, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und „Prüfung“, vorzusehen. Des Weiteren wird bei Nettorisiko „hoch“ anstelle von alle 3 Jahre neu alle 2 Jahre eine Intervention, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und „Prüfung“, stattfinden. Und bei „sehr hoch“ bleibt es bei einer jährlichen Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.

Fazit

Die Definition der Prüfstrategie kann bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 auf Wunsch der FINMA wie vorgesehen im Austausch zwischen FINMA und Prüfgesellschaft erfolgen.

Die Prüfzyklen in der Standardprüfstrategie für Beaufsichtigte nach dem KAG werden aufgrund der oftmals fehlenden internen Revision und der geringen Anzahl an Prüfgebieten und -feldern leicht reduziert.

3.5.3 Ausnahmen zur Standardprüfstrategie (Rz 117.2–119)

Stellungnahmen

Bei Rz 117.3 soll evaluiert werden, ob die Anwendung der graduellen Abdeckung im Prüfgebiet Informatik tatsächlich nur auf die Aufsichtskategorie 4 zu beschränken ist. Bei Rz 117.4 wird angeregt, dass für Vermögensverwalter von kollektiven Anlagen in der Geldwäschereiprüfung lediglich die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ anzuwenden sei. Betreffend die Rz 117.7–117.9 sei zudem zu überdenken, ob der Anwendungsbereich tatsächlich nur die Depotbanken betreffen soll.

Würdigung

Die Nummerierung bei den Ausnahmen wurde aufgrund bereits früher aufgehobenen Bestimmungen an die Logik angeglichen und reicht nun von Rz 117.1–117.8 anstatt wie in der Anhörung vorgesehen von Rz 117.2–117.9.

Bei der Rz 117.2 wird für die graduelle Abdeckung bei der Informatik den Banken und Effektenhändlern gefolgt. Allerdings wird die Frist aufgrund der

oftmals fehlenden internen Revision auf 4 Jahre verkürzt. Hingegen findet die graduelle Abdeckung bewusst nur bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 Anwendung, da die Anwendung bei jenen der Aufsichtskategorie 5 aufgrund der mangelnden Grösse nicht zielführend wäre. Ebenfalls bestehen bleiben die vorgesehenen Prüfzyklen für die Prüfung der Geldwäschereivorschriften gemäss Rz 117.3.

Allerdings wird in den Rz 117.4–117.8 der Prüfzyklus von 3 auf 2 Jahre reduziert, mit dem Argument der oftmals fehlenden internen Revision. Eine weitere Spezifizierung des Geltungsbereichs dieser Rz ist nicht notwendig, da die Ausnahmen für Depotbanken oder andere KAG-Institute zu Genüge aus den Ausnahmen und den Standardprüfstrategien hervorgehen.

Fazit

Die Prüfzyklen bei den von der Ausnahmeregelung betroffenen Prüfgebieten bzw. -feldern wurde von 3 auf 2 Jahre reduziert. Die graduelle Abdeckung des Prüfgebiets Informatik erfolgt über 4 Jahre.

Die Nummerierung der Rz wurde leicht angepasst.

3.5.4 Kostenschätzung (Rz 119.1)

Stellungnahmen

Die Rückmeldungen zu Rz 106 sind ebenfalls für die vorliegende Rz zu berücksichtigen.

Würdigung

Die Bestimmung zur Kostenschätzung wird im Grundsatz wie bei Banken und Effekthändlern angewendet. Allerdings trägt die Bestimmung aufgrund der Nummerierung neu die Rz 119 statt 119.1.

Fazit

An der Einreichung einer Kostenschätzung zum gleichen Zeitpunkt wie die Prüfstrategie wird festgehalten.

3.5.5 Fristen (Rz 121) und Rechnungsprüfung (Rz 122)

Stellungnahmen

Bei der Rz 122 sei zu klären, ob und wie der umfassende Bericht an den Verwaltungsrat in aufsichtsprüfungsfreien Jahren zu erstellen und einzureichen sei.

Würdigung

Die in der Anhörungsversion gezeigte Rz 121.1 zum Thema Nachprüfungen trägt aufgrund der angepassten Nummerierung neu die Nummer Rz 121.2. In Rz 121.1 wird neu die Bestimmung für die implizite Genehmigung der Prüfstrategie durch die FINMA sowie die Handhabung des Prüfberichts in Jahren ohne aufsichtsrechtliche Prüfungen aufgeführt.

Bei der Prüfstrategie für Depotbanken wird die Frist gleichgesetzt mit der Berichterstattung, welche innerhalb von 3 Monaten einzureichen ist. Dies wird mit der ergänzten Fussnote so geklärt.

In Rz 122 wurde ergänzt, dass der umfassende Bericht jährlich, unabhängig von einer reduzierten Prüfkadenz zu erstellen und einzureichen ist. Dieser Bericht wird aufgrund der obligationenrechtlichen Bestimmung ohnehin erstellt und dient der FINMA als zusätzliche Quelle für Informationen hinsichtlich der Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung.

Fazit

Neu aufgenommen wird die Frist von 3 Monaten, nach welcher die Prüfstrategie implizit als genehmigt gilt.

An den Fristen für die Einreichung der diversen Dokumente wird festgehalten. Die Frist für die Einreichung der Prüfstrategie für Depotbanken entspricht jener für die Berichterstattung.

4 Weiteres Vorgehen

Das FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.